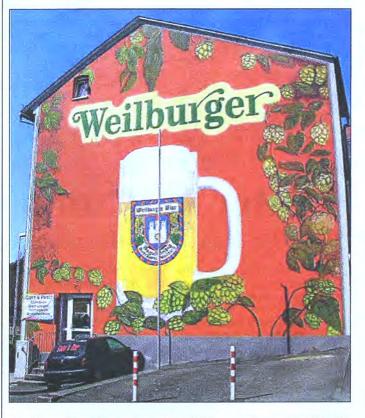
## Bürgerinitiative "Alt-Weilburg"

## Fassadenwerbung beseitigen

Im vergangenen Jahr wurde an dem Haus Marktstraße/Ecke Vorstadt in Weilburg eine hauswandgroße Werbung aufgemalt.

Die Gestaltungssatzung der Stadt Wellburg verbietet im Altstadtbereich eine Werbefläche dieser Art. Bürgermeister Schick hat erklärt, die Stadt gehe deshalb dagegen gerichtlich vor, doch bisher ist es nicht zu einer satzungsgemäßen Fassadengestaltung gekommen. Seit 1980 gibt es in Weilburg eine Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutz der historischen Altstadt. Darin heißt es: "Die Anlagen der Außenwerbung ... müssen sich nach Umfang. Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Werbeanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite zulässig. Sie dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, jedoch nicht an Einfriedungen. Türen und Toren. [...] Unzulässig sind: Werbeflächen, die über das Erdgeschoss hinausgehen." Das sind eindeutige Regelungen, die nicht missachtet werden dürfen und auf deren Einhaltung das Ordnungsamt zu achten hat. Entsprechend ist die Stadt auch gegen die satzungswidrige Fassadengestaltung vorgegangen, so dass die Bürgerinitiative "Alt-Weilburg" davon ausgehen konnte, dass diese Arf der Fassadengestaltung wieder entfernt wird. Mittlerweile bestehen bei der Bürgerinitiative jedoch erhebliche Zweifel daran, dass die Stadt weiterhin die vollständige Beseitigung der Bemalung betreibt. Die Bürgerinitiative ist nicht gewillt, einen Kompromiss hinzunehmen, der durch die gültige Gestaltungssatzung nicht gedeckt ist. Die vollständige Beseitigung wird von der Bürgerinitiative auch deshalb für unabdingbar gehalten, weil mit der Tolerierung einer satzungswidrigen Fassadengestaltung ein Präzedenzfall geschaffen würde. Nicht zuletzt ist es die Stadt Weilburg auch all den Bürgern gegenüber schuldig die konsequente Einhaltung der Gestaltungssatzung zu verlangen, die sich an die gültigen Regelungen der Satzung gehalten haben und halten.

Heike Kurzius-Schick, Vorsitzende der Bürgerinitiative "Alt-Weilburg"



An dieser Fassadenwerbung der Weilburger Brauerei stößt sich die Bürgerinitiative "Alt-Weilburg". (Foto: privat)